



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 647/16

vom
24. Januar 2017
in der Strafsache
gegen

wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 24. Januar 2017 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Passau vom 15. September 2016 wird als unbegründet verworfen (§ 349 Abs. 2 StPO); jedoch wird der Tenor des vorgenannten Urteils im Ausspruch über den Verfall insoweit klargestellt, dass der Verfall von Wertersatz in Höhe von 28.000 Euro gegen die beiden Angeklagten als Gesamtschuldner angeordnet wird.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat im Urteilstenor den Verfall von Wertersatz in Höhe von 28.000 Euro sprachlich ungenau „in Bezug auf beide Angeklagte“ angeordnet. Aus den Urteilsgründen ergibt sich eindeutig, dass das Landgericht eine gesamtschuldnerische Haftung der Angeklagten anordnen wollte. Durch die vorgenommene Klarstellung sind die Angeklagten nicht beschwert.

Graf

Jäger

Bellay

Radtke

Fischer